



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



1956

Ausgegeben am 15. Mai 1956

Nr. 6

I. Staatsgesetze	Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.	V. Personalnachrichten
—	—	—
II. Kirchengesetze	III. Bekanntmachungen	VI. Mitteilungen
Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts der evangelisch-lutherischen Kirche zu Lübeck.	—	—
—	IV. Kirchliche Organe	—
—	—	—

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 11. April 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 — Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1955 Seite 3 — gilt mit der Maßgabe der Absätze 2 und 3 im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(2) Auf den Bischof findet das Disziplinargesetz keine Anwendung.

(3) Die Disziplinarstrafe der Versetzung ist ausgeschlossen.

§ 2

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei Geistlichen und zwei nichtgeistlichen Beisitzern; von diesen muß mindestens einer rechtskundig sein.

(2) Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt an die Stelle des der Ordination nach jüngeren geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden durch die Kirchenleitung bestellt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Mitglieder der Erweiterten Kirchenleitung dürfen der Disziplinarkammer nicht angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt sechs Jahre.

§ 4

(1) Von der Bildung eines eigenen Disziplinarhofs für den Bereich der Landeskirche wird abgesehen.

(2) Berufungsgericht ist der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

Zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 120 des Disziplinargesetzes ist die Erweiterte Kirchenleitung, im Sinne des § 14 die Kirchenleitung.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 15. April 1956 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 — Kirchliches Amtsblatt Seite 125 — und das Kirchengesetz zur Disziplinarordnung vom 2. August 1946 — Kirchliches Amtsblatt Seite 11 — außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 4. April 1956 und von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
Lübeck, den 15. Mai 1956

Die Kirchenleitung
Göbel

Nachstehend wird das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955, veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 3/4, Jahrgang 1955, lfd. Nr. 59, zum Abdruck gebracht.

Vom 11. März 1955

Auf Grund der Artikel 13 und 10 b der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird.

Das Gesetz beruht auf folgenden Grundgedanken:

Eine Ordnung der kirchlichen Amtsdisciplin ist nötig, um die Gemeinden vor Argernis und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen. In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündet werden, als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Aber sie wird dem, der sich verfehlt hat, auch zeigen müssen, daß sie ihn dennoch als Bruder achtet und ihm wieder zurechthelfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13, 10).

Bei der Ausübung der Amtsdisciplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, daß ihr Tun ein Handeln vor dem Angesicht Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist.

Hierauf zielen die Maßnahmen der folgenden Ordnung ab. Das gleiche gilt von allen Maßnahmen brüderlicher Zucht, die neben dieser Ordnung zur Anwendung kommen.

Teil A

Verfahren gegen Geistliche

Abschnitt I

Anwendbarkeit und Zuständigkeit

§ 1

(1) Geistliche sind nach dem überkommenden Sprachgebrauch und im Sinne dieses Gesetzes:

- a) auf Lebenszeit oder auf Zeit in einem geistlichen Amt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche oder in einem der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche unterstehenden geistlichen Amt angestellte ordinierte Amtsträger,
- b) ordinierte Amtsträger im Wartestand oder Ruhestand,
- c) ordinierte Hilfsprediger.

(2) Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß das Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz auch gegen ordinierte Pfarramtskandidaten stattfinden kann.

§ 2

(1) Wenn ein Geistlicher in oder außer dem Dienst schuldhaft Pflichten verletzt, die sich aus seinem mit der Ordination begründeten Amtsverhältnis ergeben, kann gegen ihn wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz stattfinden. Die Amtspflichten eines Geistlichen bestimmen sich nach dem Rechte der Gliedkirche, der er angehört.

(2) Über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündigung von dem Bekenntnis der Kirche abgewichen, wird nicht nach diesem Gesetz entschieden.

(3) Für die Übung brüderlicher Zucht treffen die Gliedkirchen nähere Bestimmungen.

§ 3

(1) Ein Disziplinarverfahren kann auch wegen solcher Amtspflichtverletzungen stattfinden, die ein Geistlicher in einem früheren Amtsverhältnis als Geistlicher oder Kirchenbeamter begangen hat.

(2) Dasselbe gilt für frühere Verfehlungen eines Geistlichen, die er nach der Ordination, aber außerhalb eines Amtsverhältnisses begangen hat, wenn ihm wegen dieser Verfehlungen gemäß § 121 die durch die Ordination erworbenen Rechte hätten entzogen werden können.

§ 4

(1) Ob wegen einer Amtspflichtverletzung mit Disziplinarmaßnahmen einzuschreiten ist, bestimmt die zuständige Dienststelle nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beschuldigten zu würdigen.

(2) Zuständige Dienststellen sind:

- a) für Geistliche, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) für Geistliche, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Dienststelle,
- c) für Geistliche im Wartestand oder Ruhestand, die zuletzt vor Beginn des Wartestandes oder Ruhestandes zuständige Dienststelle oder die Stelle, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist,
- d) für nicht angestellte ordinierte Hilfsgeistliche die Gliedkirche, die die Ordination vollzogen hat.

Abschnitt II Disziplinarstrafen

§ 5

(1) Disziplinarstrafen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Versetzung,
Amtsenthebung,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehaltes,
Aberkennung des Ruhegehaltes.

(2) Bei Geistlichen im Wartestand tritt an die Stelle der Amtsenthebung Herabsetzung des Wartegeldes.

(3) Bei Geistlichen im Ruhestand tritt an die Stelle der Gehaltskürzung Kürzung des Ruhegehaltes und an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst Aberkennung des Ruhegehaltes.

(4) Auf Geistliche im Wartestand ist die Strafe der Versetzung, auf Geistliche im Ruhestand sind die Strafen der Versetzung und der Amtsenthebung nicht anwendbar.

(5) Die Strafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung (§ 17), die anderen Strafen nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden.

(6) In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine der Disziplinarstrafen verhängt werden.

(7) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, in ihren Durchführungsbestimmungen die Disziplinarstrafen der Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung und Kürzung des Ruhegehaltes für ihren Bereich auszuschließen.

§ 6

(1) Warnung ist die Mißbilligung, Verweis die scharfe Mißbilligung einer Amtspflichtverletzung mit der Ankündigung schärferer Maßnahmen bei Wiederholung.

(2) Mißbilligungen seitens der zum Erlaß von Disziplinarverfügungen berechtigten Dienststellen sind, auch wenn sie schriftlich erfolgen, keine Disziplinarstrafen, sofern sie nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden.

§ 7

(1) Die Geldbuße darf das einmonatige Grundgehalt des Bestraften nicht übersteigen.

(2) Die Geldbuße soll nur verhängt werden, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt.

(3) Die Geldbuße, kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

§ 8

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge (bei Wartestandsgeistlichen der Wartestandsbezüge) um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre. Der Verminderung unterliegen die Geld- und Sachbezüge in Höhe des Betrages, der bei der Feststellung der Einkommensteuerpflicht als Arbeitslohn zugrunde gelegt wird. Die Durchführung der Gehaltskürzung beginnt mit der nächsten Zahlung nach Rechtskraft des Urteils, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Bestrafte aus einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so hat die Gehaltskürzung keine Erhöhung dieser Versorgungsbezüge zur Folge.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter aktiver Geistlicher in den Wartestand oder Ruhestand, so werden die aus seinem unverminderten Dienst Einkommen errechneten Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert. Dasselbe gilt für das Ruhegehalt eines Wartestandsgeistlichen, der während der Gehaltskürzungsfrist in den Ruhestand tritt.

(4) Stirbt der Bestrafte während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzung mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 9

(1) Die Durchführung des auf Versetzung lautenden Urteils liegt der für das Amt des Bestraften zuständigen Dienststelle ob. Das dem Bestraften zu übertragende Amt muß derselben Laufbahn angehören, braucht aber im übrigen, auch hinsichtlich der Bezüge, dem bisherigen Amt nicht gleichwertig zu sein.

(2) Ist nach Feststellung der obersten Dienststelle des Bestraften binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils die Versetzung nicht möglich gewesen, so tritt der Bestrafte zu dem von der obersten Dienststelle zu bestimmenden Zeitpunkt in den Wartestand. Dieser Beschluß ist dem Bestraften zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

(3) In dem auf Versetzung lautenden Urteil kann bestimmt werden, daß der Bestrafte bis zur Durchführung der Versetzung von seinen Amtsgeschäften ganz oder teilweise entbunden wird und während dieser Zeit nur einen Teil seiner bisherigen Dienstbezüge erhält; die Dienstbezüge können dabei bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das dem Bestraften bei Versetzung in den Wartestand im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zustehen würde.

§ 10

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Bestrafte sein Amt und erhält die Rechtsstellung eines Geistlichen im Wartestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß der Bestrafte erst nach einer Frist, die auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, in einem Amt als Geistlicher oder Kirchenbeamter wieder angestellt werden darf. Die für den Bestraften zuständige oberste Dienststelle kann ihn während dieser Frist einem anderen Geistlichen zur Hilfeleistung beordnen oder in eine sonstige ihn fördernde Tätigkeit einweisen.

(3) Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, stehen dem Bestraften seine bisherigen Dienstbezüge zu. Der Bestrafte erhält als Wartegeld vier Fünftel des normalen Wartegeldes; doch kann im Urteil das Wartegeld auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des normalen Wartegeldes. Die Zeit, die er auf Grund der Amtsenthebung im Wartestand verbringt, wird auf seine ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

(4) Tritt der Bestrafte in den Ruhestand, so darf binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein als das nach Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld.

(5) Stirbt der Bestrafte, so findet nach Ablauf des Sterbemonats keine Herabsetzung statt.

§ 11

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst verliert der Bestrafte den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf die Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen. Diese Wirkungen treten mit Ablauf des Monats ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet hat.

(3) War der Bestrafte vor dem Dienstverhältnis, das durch die Bestrafung beendet wird, aus einem kirchlichen Dienstverhältnis in den Ruhestand versetzt worden, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die dem früheren Dienstverhältnis entsprechende Amtsbezeichnung mit einem den Ruhestand bezeichnenden Zusatz zu führen, es sei denn, daß ihm der Anspruch oder die Befugnis ausdrücklich belassen werden.

§ 12

(1) Die Entfernung aus dem Dienst hat den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte zur Folge, wenn nicht das Urteil aus besonderen Gründen ausspricht, daß diese Rechte dem Bestraften belassen werden.

(2) Die mit der Ordination erworbenen Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Geistlichen zu tragen.

§ 13

(1) Auf die Disziplinarstrafe der Herabsetzung des Wartegeldes finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5 sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Disziplinarstrafe der Kürzung des Ruhegehaltes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4.

(3) Die Disziplinarstrafe der Aberkennung des Ruhegehaltes bewirkt das Ausscheiden des Bestraften aus dem Amtsverhältnis als Geistlicher im Ruhestand. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten sinngemäß.

(4) Tritt ein zur Gehaltskürzung oder zur Entfernung aus dem Dienst bestraffter Geistlicher vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so wirkt das auf Gehaltskürzung lautende Urteil als Urteil auf Kürzung des Ruhegehaltes, das auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehaltes. Tritt ein zur Amtsenthebung bestraffter Geistlicher vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und 5.

Abschnitt III Ermittlungen

§ 14

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so veranlaßt die zuständige Dienststelle die nötigen Ermittlungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei ist der Betroffene zu hören.

(2) Der Betroffene kann weitere Ermittlungen anregen. Er ist über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen zu unterrichten.

§ 15

(1) Eine Dienststelle, die Ermittlungen nach § 14 veranlaßt, kann dem Betroffenen im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, jedoch längstens für sechs Monate. Eine ihr nachgeordnete Stelle der Dienstaufsicht kann diese Maßnahme nur in dringenden Fällen treffen und muß unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeiführen.

(2) Diese Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

§ 16

Ergeben die Ermittlungen keinen Anlaß zu einem weiteren Verfahren, so ist dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Abschnitt IV Disziplinarverfügung

§ 17

(1) Die nach § 4 zuständigen Dienststellen können Warnung, Verweis und Geldbuße durch Disziplinarverfügung verhängen.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie wird dem Beschuldigten mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

(3) Der Bestrafte kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde bei der Dienststelle einlegen, die die Disziplinarverfügung erlassen hat. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Tut sie es nicht, so hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen der Disziplinarkammer vorzulegen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig. Sie kann auch mündliche Verhandlung anordnen und Zeugen sowie Sachverständige vernehmen. Nachdem die Dienststelle, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, die Beschwerde der Disziplinarkammer zugeläitet hat, ist sie nicht mehr befugt, ihre Verfügung zu ändern.

Abschnitt V Förmliches Disziplinarverfahren

1. Allgemeines

§ 18

Stellt die zuständige Dienststelle (§ 4) fest, daß eine Disziplinarverfügung nicht ausreicht, so leitet sie das förmliche Disziplinarverfahren ein.

§ 19

(1) Die kirchlichen Dienststellen leisten einander im Verfahren auf Grund dieses Gesetzes Amtshilfe.

(2) Staatliche Rechts- und Vollstreckungshilfe kann, soweit sie nach dem in den Gliedkirchen geltenden Recht zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

§ 20

Das Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens ausgesetzt werden, wenn in diesem eine Frage zur Entscheidung steht, deren Klärung auch für die Entscheidung im Disziplinarverfahren erforderlich ist. Insbesondere kann die Aussetzung des Disziplinarverfahrens erfolgen, wenn gegen den Beschuldigten ein strafgerichtliches Verfahren wegen desselben Sachverhalts stattfindet.

§ 21

(1) Der Untersuchungsführer und die Disziplinargerichte haben von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit für die Schuldfeststellung und die Strafzumessung erheblich ist. Neben den belastenden sind auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit diese Tatsachen nicht offenkundig sind oder vom Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, ist der Beweis, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22, im Disziplinarverfahren selbst zu führen. Beruht der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist sie vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Abs. 2 als Zeuge zu vernehmen.

§ 22

(1) Der Entscheidung im Disziplinarverfahren können zugrunde gelegt werden:

1. die tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Urteils in einem strafgerichtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat,
2. die tatsächlichen Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Sachverhalt betreffen.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können nur mit Zustimmung des Beschuldigten und des Vertreters der einleitenden Dienststelle verwertet werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Person, um deren Aussage es sich handelt, im Disziplinarverfahren nicht vernommen werden kann.

(3) Schriftliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Dienststellen und Amtspersonen können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 23

Über jede Beweiserhebung außerhalb der Verhandlung vor den Disziplinargerichten ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren Wortlaut vorlesen, genehmigt und unterschrieben wird.

§ 24

- (1) Das Zeugnis können verweigern:
1. der Verlobte des Beschuldigten,
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 4. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
 5. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist,
 6. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist,
- zu 5 und 6 soweit sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

(2) Den in Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in

absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

(3) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 25

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder ihm zur Unehre gereicht.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 26

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussagen gegebenenfalls zu beideln haben. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

§ 27

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

§ 28

(1) Vereidigt werden können nur Zeugen, die einer christlichen Kirche angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind nur zu vereidigen, wenn der Eid zur Ermittlung der Wahrheit unerlässlich erscheint. In der Regel soll die Vereidigung erst in der Verhandlung vor der Disziplinarkammer erfolgen. Die Vereidigung ist in jedem Falle in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die in § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; sie sind hierüber zu belehren.

(3) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, die Zulässigkeit der Vereidigung auszuschließen oder einzuschränken.

§ 29

Der Eid wird in folgender Weise geleistet:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

§ 30

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionszugehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen.

(2) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 31

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 32

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigten (§ 42), abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der einleitenden Dienststelle und dem Beschuldigten zu. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

§ 33

Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat.

§ 34

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

§ 35

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist in der Niederschrift der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

§ 36

(1) Soweit der Inhalt anderer als der Verfahrensakten Verwertung finden soll, sind die anderen Akten zu den Verfahrensakten beizuziehen oder mit ihrem für das Verfahren wesentlichen Inhalt abgeschrieben zu den Verfahrensakten zu nehmen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten und etwaige Beiakten zu gewähren.

(2) Der Vertreter der einleitenden Dienststelle kann sich durch Einblick in die Akten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

§ 37

Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es geschehen

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

§ 38

Eine Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 39

(1) Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

(3) Über das Gesuch entscheidet die Stelle, die bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt. Die Disziplinarkammer oder der Disziplinarhof kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

§ 40

(1) Der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts ist von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die Pflichtverletzung verletzt ist,
2. wenn er Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist,
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert

oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

4. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

(2) Mitglied eines Disziplinargerichts kann nicht sein, wer mit der Verfolgung des Gegenstandes der Anschuldigung amtlich befaßt gewesen ist.

§ 41

(1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichts, das bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Der Untersuchungsführer darf in den Sachen, in denen er die Untersuchung geführt hat, nicht Mitglied eines Disziplinargerichts sein.

§ 42

(1) Der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten zu.

(2) Über die Ablehnung des Untersuchungsführers entscheidet die Stelle, die ihn bestellt hat. Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht, dem er angehört, durch unanfechtbaren Beschluß, wobei an Stelle des Abgelehnten sein Stellvertreter mitwirkt.

(3) Liegt eine Ablehnung nicht vor, teilt aber der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts einen Sachverhalt mit, der seine Ablehnung (Absatz 1) begründen könnte, so entscheiden hierüber die entsprechenden in Absatz 2 genannten Stellen. Das gleiche gilt, wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob der Betreffende von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist.

2. Einleitung des Verfahrens

§ 43

(1) Das Verfahren beginnt mit der Zustellung einer Einleitungsverfügung der zuständigen Dienststelle an den Beschuldigten.

(2) Die Einleitungsverfügung muß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigung angeben und soll möglichst den Vertreter der einleitenden Dienststelle und den Untersuchungsführer bezeichnen (§ 44).

§ 44

(1) Der Beschuldigte kann sich nach Einleitung des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.

(2) Als Verteidiger sind zugelassen

- a) Geistliche einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) Lehrer an den evangelischen theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten und an den evangelischen kirchlichen Hochschulen,
 - c) Volljuristen, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Rechtsanwälte, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nicht verloren haben.
- (3) Andere geeignete Personen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nicht verloren haben, können als Verteidiger zugelassen werden.

§ 45

Sind für den Beschuldigten, der mehrere Ämter bekleidet hat, verschiedene Dienststellen (§ 4) zuständig, so darf nur eine von ihnen das Verfahren einleiten. Verständigen sie sich nicht darüber, so entscheidet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 46

Verfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhalts oder gegen einen Beschuldigten wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 47

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 48

(1) Bei oder alsbald nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens bestellt die einleitende Dienststelle für sich einen Vertreter und, falls sie nicht von der Untersuchung absieht, einen Untersuchungsführer. Die Bestellungen sind dem Beschuldigten spätestens bei seiner ersten Ladung zur Vernehmung mitzuteilen.

(2) Zum Vertreter der einleitenden Dienststelle und zum Untersuchungsführer sollen grundsätzlich Mitglieder und theologische oder juristische Hilfsarbeiter der einleitenden Dienststelle sowie Pfarrer und Kirchenbeamte bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Vertreters der einleitenden Dienststelle kann widerrufen werden. Er ist an die Weisungen der einleitenden Dienststelle gebunden.

3. Untersuchung

§ 49

(1) Dem Untersuchungsführer dürfen keine Weisungen gegeben werden.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers kann nur widerrufen werden, wenn er aus einem Amt als Kirchenbeamter, Hilfsarbeiter oder Geistlicher, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat, ausscheidet.

§ 50

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer hinzuzuziehen, den er auf sein Amt, insbesondere zur Verschwiegenheit, verpflichtet.

(2) Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

§ 51

(1) Der Untersuchungsführer vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Der Vertreter der einleitenden Dienststelle, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind zu den Beweiserhebungen zu laden und haben das Recht, Fragen zu stellen. Der Untersuchungsführer kann die vorgenannten Beteiligten einzeln oder insgesamt von der Teilnahme an Untersuchungshandlungen ausschließen, wenn er es mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für nötig hält. In diesem Falle hat er den Ausgeschlossenen über das Ergebnis zu unterrichten und den Vorgang in der Niederschrift zu vermerken. Der Untersuchungsführer hat das Recht, Fragen, die nicht zur Sache gehören, zurückzuweisen. Auf Antrag ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Ergibt die Beweiserhebung die Notwendigkeit weiterer Untersuchungshandlungen, so kann der Untersuchungsführer diese auch ohne vorherige Ladung des Vertreters der einleitenden Dienststelle, des Beschuldigten und seines Verteidigers vornehmen, wenn der Fortgang des Untersuchungsverfahrens es erfordert. In diesem Falle hat er den Vertreter der einleitenden Dienststelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger über das Ergebnis der weiteren Untersuchungshandlungen zu unterrichten.

(3) Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Dienststelle muß der Untersuchungsführer stattgeben. Beweisanträgen des Beschuldigten oder des Verteidigers soll er stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 85) von Bedeutung sein können.

(4) Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten, den Verteidiger sowie Zeugen und Sachverständige aus dem Verhandlungsraum verweisen, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 52

(1) Ergibt die Untersuchung den Verdacht einer weiteren Amtspflichtverletzung, so kann der Vertreter der einleitenden Dienststelle mit Genehmigung dieser Dienststelle beantragen, daß die Untersuchung auf neue Tatsachen erstreckt wird.

(2) Dem Beschuldigten und dem Verteidiger ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 53

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er der einleitenden Dienststelle die Akten vor.

§ 54

(1) Die einleitende Dienststelle muß das Verfahren einstellen,

a) wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet oder wenn es unzulässig ist,

b) wenn der Beschuldigte stirbt,

c) wenn der Beschuldigte aus der Stellung eines Geistlichen im Amt oder im Warte- oder Ruhestand nach dem gliedkirchlichen Recht unter Wegfall aller damit verbundenen Ansprüche und Befugnisse (§§ 11 und 12) ausscheidet.

(2) Die einleitende Dienststelle hat das Verfahren ferner einzustellen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist. Sie kann das Verfahren auch aus Gründen ihres pflichtgemäßen Ermessens einstellen. In diesem Falle kann sie in Verbindung mit der Einstellung auch eine Disziplinarverfügung nach § 17 erlassen.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 55

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Dienststelle der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, in denen die Pflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

4. Disziplinargerichte

§ 56

(1) Disziplinarkammern werden gebildet bei der Evangelischen Kirche in Deutschland für deren Amtsstellen und bei den Gliedkirchen. Die Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(2) Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Berufungsgericht. Er kann in einen lutherischen, einen reformierten und einen unierten Senat gegliedert werden.

(3) Den Gliedkirchen steht es frei, von der Vorschrift des Absatzes 2 keinen Gebrauch zu machen. In diesem Falle bilden sie für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarhof. Die Bildung eines gemeinsamen Disziplinarhofs für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(4) Nötigenfalls sind bei den Disziplinarkammern Abteilungen, bei dem Disziplinarhof mehrere Senate gleichen Bekenntnisses zu bilden. Das Nähere bestimmen für die Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat, für die Gerichte der Gliedkirchen deren Leitungen.

§ 57

Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche. Sie müssen, soweit sie nicht Geistliche sind, die Befähigung zum Amt des Ältesten (Kirchenvorstehers) besitzen. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.

§ 58

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei nichtgeistlichen Beisitzern. Von den Beisitzern muß mindestens einer rechtskundig sein. Ist eine Gliedkirche zu solcher Besetzung nicht in der Lage, so entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weiteren Beisitzer.

(2) Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Besetzung. Seine Mitglieder müssen jeweils dem Bekenntnis des Beschuldigten angehören.

(3) Rechtskundig sind — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen — Volljuristen und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen.

(4) In Fällen, in denen die Gerichte durch Beschluß zu entscheiden haben, genügt die Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und nichtgeistlichen Beisitzer.

§ 59

Die Disziplinargerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit. Wenn auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder auf Entziehung der mit der Ordination erworbenen Rechte erkannt werden soll, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 60

Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer bestimmt sich nach der Dienststelle, die das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet hat (§ 4). Sie bleibt von einem Wechsel des Dienstverhältnisses des Beschuldigten unberührt.

§ 61

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden von dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Grund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen ernannt, in denen das Bekenntnis des Vorgeschlagenen angegeben ist.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt, wer die Mitglieder der gliedkirchlichen Gerichte bestellt.

(4) Für die Vorsitzenden und Beisitzer der Gerichte sind mindestens je zwei Stellvertreter zu bestellen. Dabei ist die Reihenfolge ihres Eintritts zu regeln.

§ 62

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter durch die Stellen, die sie bestellt haben, die Beisitzer durch den Vorsitzenden verpflichtet, ihr Richteramt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche unparteiisch auszuüben.

§ 63

(1) Das Amt eines Mitgliedes eines Disziplinargerichts erlischt,

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Bestellung weggefallen sind,
- b) wenn die Kirchenleitung nach sorgfältigen Ermittlungen, in deren Verlauf der Betroffene zu hören ist, Tatsachen feststellt, die das Mitglied so schwer belasten, daß sie gegen einen kirchlichen Amtsträger die Einleitung eines förmlichen Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes oder die vorläufige Untersagung der Amtsausübung rechtfertigen würden,
- c) wenn das Mitglied sein Amt mit Zustimmung der Kirchenleitung niederlegt,
- d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Das Amt eines Mitgliedes eines Disziplinargerichts ruht, wenn gegen das Mitglied als kirchlichen Amtsträger ein förmliches Verfahren im Sinne dieses Gesetzes eingeleitet oder ihm die Amtsausübung vorläufig untersagt wird. Das Ruhen endet mit rechtskräftigem Freispruch wegen erwiesener Unschuld oder mit Einstellung des Verfahrens gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. a. In allen anderen Fällen erlischt das Amt mit Rechtskraft des Urteils oder der Einstellung des Verfahrens.

(3) Das Erlöschen oder das Ruhen wird von der Stelle, die das Mitglied ernannt hat, festgestellt.

§ 64

(1) Für das Gericht bestellt der Vorsitzende einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Der Schriftführer hat die Niederschrift in den Verhandlungen des Gerichts zu führen. Der Schriftführer und sein Stellvertreter sollen der kirchlichen Verwaltung angehören.

(2) Der Schriftführer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt, insbesondere auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

5. Verfahren vor der Disziplinarkammer

§ 65

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig. Von diesem Zeitpunkt an kann die einleitende Dienststelle das Verfahren nicht mehr einstellen.

(2) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren er sich schriftlich dazu äußern kann.

§ 66

(1) Die einleitende Dienststelle kann bis zum Beginn der Verhandlung (§ 76 Abs. 1) neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen. Teilt sie eine solche Absicht dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer mit, so hat dieser das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der einleitenden Dienststelle einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat.

(2) § 65 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 67

(1) Stellt sich heraus, daß eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 vorliegt, so stellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer das Verfahren ein. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Vertreter der einleitenden Dienststelle und dem Beschuldigten zuzustellen. Auf übereinstimmenden Antrag des Vertreters der einleitenden Dienststelle und des Beschuldigten kann der Vorsitzende das Verfahren auch dann einstellen, wenn eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 nicht vorliegt.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinarkammer angerufen werden. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Einstellung durch Beschluß endgültig. Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier.

§ 68

(1) Nachdem die Äußerungsfrist nach § 65 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2 verstrichen ist, findet, falls das Verfahren nicht eingestellt ist, die Verhandlung statt. Den Termin bestimmt der Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende lädt zu der Verhandlung den Vertreter der einleitenden Dienststelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für nötig hält, und ordnet das Herbeischaffen etwaiger Beweismittel an.

(3) Die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen sind dem Vertreter der einleitenden Dienststelle, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger mitzuteilen. Dem Beschuldigten und dem Verteidiger ist mit der Ladung ferner eine Liste der Mitglieder des Gerichts und ihrer Stellvertreter mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die etwaige Ablehnung eines Richters spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei dem Gericht eingegangen sein muß.

(4) Der Vertreter der einleitenden Dienststelle und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Das Gericht beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 69

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Termin der Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Frist verzichtet. Als Verzicht gilt auch, wenn er sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

§ 70

(1) Zur Verhandlung soll der Beschuldigte persönlich erscheinen. Die Verhandlung kann aber auch bei seinem Ausbleiben stattfinden. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

(3) Der Vorsitzende hat vor Beginn der Verhandlung den Termin aufzuheben und das Verfahren einzustellen, wenn sich herausstellt, daß eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 Buchst. b oder c vorliegt.

§ 71

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(3) Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht vorbehalten zu bestimmen, daß der Vorsitzende zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter zuziehen kann.

§ 72

(1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder des Gerichts, des Schriftführers und des Vertreters der einleitenden Dienststelle sowie des Beschuldigten und des Verteidigers, wenn sie erschienen sind.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder des Gerichts gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsrichter eintreten, die der Vorsitzende zu der Hauptverhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

§ 73

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern, dem Vertreter der einleitenden Dienststelle, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

§ 74

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob.

(2) Durch Beschluß des Gerichts können der Beschuldigte, der Verteidiger, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 75

(1) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Richter, des Schriftführers, des Vertreters der einleitenden Dienststelle und des etwa hinzugezogenen kirchlichen Mitarbeiters,
- c) die Namen des Beschuldigten, des Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 76

(1) Die Verhandlung wird mit Schriffläsung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens in gedrängter Form vor. Aus den Akten und Beakten ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört.

§ 77

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Beweise erhoben. Die Disziplinarkammer hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

(2) Die Beweisaufnahme ist auf die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung nach der Überzeugung des Gerichts zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens beantragt ist. Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären habe.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger

und der Vertreter der einleitenden Dienststelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Disziplinarkammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 78

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Abs. 1 der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen.

(2) Beruht der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Verhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung kann unbeschadet der in den Absätzen 3 und 5 genannten Ausnahmen nicht durch Verlesung der über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

(3) Das Gericht kann beschließen, daß eine Niederschrift oder ein Gutachten verlesen wird, wenn der Zeuge oder Sachverständige nicht erscheinen kann oder wenn sein Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung seiner Aussage stehen würden, oder wenn der Zeuge nicht erscheint und anzunehmen ist, daß er auch in einem neuen Termin nicht erscheinen wird.

(4) Zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Aufklärung von Widersprüchen können Niederschriften über frühere Vernehmungen des Beschuldigten oder der Zeugen in der Verhandlung verlesen werden.

(5) Niederschriften über Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen können auch dann verlesen werden, wenn der Vertreter der einleitenden Dienststelle, der Beschuldigte und der Verteidiger damit einverstanden sind.

(6) Zeugnisse und Gutachten öffentlicher Behörden und Amtspersonen und ärztliche Atteste können verlesen werden.

§ 79

(1) Wenn die Disziplinarkammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Nötigenfalls kann die Vernehmung auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe erfolgen.

§ 80

(1) Bei unveränderter Besetzung des Gerichts bleiben Unterbrechungen von weniger als 3 Tagen unberücksichtigt.

(2) Eine Verhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn sie insgesamt mehr als 30 Tage unterbrochen war oder wenn die Besetzung des Gerichts sich geändert hat. In anderen Fällen kann die Verhandlung nach einer Unterbrechung von neuem begonnen werden.

§ 81

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden die Vertreter der einleitenden Dienststelle und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 82

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Gerichts darf außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur der nach gliedkirchlichem Recht vom Vorsitzenden zu seiner Unterstützung etwa hinzugezogene kirchliche Mitarbeiter (§ 71 Abs. 3) zugegen sein.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, auch wenn es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß zunächst der Berichterstatter, zuletzt der Vorsitzende, und die übrigen Mitglieder nach dem Lebensalter stimmen, und zwar zunächst das jüngste Mitglied.

(4) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Gerichts.

§ 83

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen dem Beschuldigten als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

§ 84

(1) Das Urteil kann nur auf Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Strafe lauten. Es entscheidet zugleich, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 vorliegt. Es kann eingestellt werden, wenn der Vertreter der einleitenden Dienststelle und der Beschuldigte es übereinstimmend beantragen.

(3) Wenn eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist, ist auf Freispruch zu erkennen.

§ 85

(1) In einem Urteil, das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehaltes lautet, kann die Disziplinkammer dem Beschuldigten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehaltes betragen, das der Beschuldigte im Zeitpunkt des Urteils verdient hat. Daneben kann Kinderzulage nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(2) Die Disziplinkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beschuldigte gesetzlich verpflichtet ist. Bestimmt das Urteil darüber nichts, so kann auch die oberste Dienststelle des Beschuldigten die in Satz 1 vorgesehene Bestimmung treffen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird, sofern im Urteil nichts anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfalls oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf ihn haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

§ 86

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens in einem binnen einer Woche stattfindenden Verkündungstermin verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Freispruch mangels Beweises einer schuldhaften Amtspflichtverletzung oder wegen erwiesener Nichtschuld erfolgt. Hat die Disziplinkammer einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 3 für unerheblich erklärt, so ist diese Maßnahme zu begründen. Dasselbe gilt, wenn ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist. In den Fällen des § 12 müssen die Gründe auch ergeben, weshalb die mit der Ordination erworbenen Rechte beibehalten werden.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Disziplinkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende an der Unterschrift verhindert, so unterschreibt an seiner Stelle ein anderes Mitglied unter Angabe des Verhinderungsgrundes.

(3) Dem Beschuldigten und der einleitenden Dienststelle ist das Urteil zuzustellen. Spätestens hierbei ist der Beschuldigte über das zulässige Rechtsmittel zu belehren.

6. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 87

Der Beschuldigte ist bei der Zustellung von Entscheidungen, gegen die ihm ein Rechtsmittel zusteht, über das Rechtsmittel zu belehren.

§ 88

(1) Die Rechtsmittel, die nach diesem Gesetz zulässig sind, sind schriftlich bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Einlegungsfrist ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes das Rechtsmittel bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 89

(1) Die einleitende Dienststelle und ihr Vertreter können von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

(2) Jedes von der einleitenden Dienststelle oder ihrem Vertreter eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten geändert werden kann.

(3) Ist die Entscheidung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zu Ungunsten des Beschuldigten geändert werden.

§ 90

(1) Der zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte kann nach Beginn der Rechtsmittelfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, oder gegenüber der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle auf die Einlegung verzichten oder das eingelegte Rechtsmittel, solange nicht darüber entschieden ist, zurücknehmen. In der Hauptverhandlung vor dem Disziplinarhof kann die Berufung auch durch mündliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Verteidiger bedarf zu dem Verzicht und der Zurücknahme der ausdrücklichen Ermächtigung durch den Beschuldigten.

(2) Wird ein von der einleitenden Dienststelle zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen, so hat die einleitende Dienststelle die Zurücknahme dem Beschuldigten zuzustellen. Nach der Zustellung beginnt für den Beschuldigten eine neue Rechtsmittelfrist, innerhalb deren er das Rechtsmittel einlegen kann.

b) Beschwerde

§ 91

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde findet nur in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen statt.

(2) Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen oder ihre Vornahme durch die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, anzuordnen.

(5) Sind die Disziplinkammer oder der Disziplinarhof für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig, so entscheiden sie durch Beschluß.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und zuzustellen.

c) Berufung

§ 92

(1) Gegen das Urteil der Disziplinkammer können der Beschuldigte und die einleitende Dienststelle bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung Berufung an den zuständigen Disziplinarhof einlegen. Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann die Berufungsfrist vor ihrem Ablauf durch eine Verfügung, die zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

(2) Bei oder alsbald nach Einlegung der Berufung bestellt die einleitende Dienststelle für sich einen Vertreter, auf den die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Die Bestellung ist dem Beschuldigten mitzuteilen.

§ 93

(1) Die Berufung kann durch ausdrückliche Erklärung auf das Strafmaß, insbesondere auch auf die Bemessung des Wartegeldes (§§ 5 Abs. 2, 8, 10 Abs. 3, 13) und die Frage der Belassung der mit der Ordination verliehenen Rechte (§§ 5, 12) sowie auf die Frage der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages (§ 85) beschränkt werden. Die Beschränkung hat die Wirkung, daß das Urteil nur insoweit der Nachprüfung durch den Disziplinarhof unterliegt.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Wird die Berufung nicht beschränkt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 94

(1) Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen. Für die Begründung gilt § 92 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(2) In der Begründung soll angegeben werden, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Begründungsfrist vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nicht zu berücksichtigen, wenn nach seiner Überzeugung die Verspätung auf einem Verschulden beruht.

§ 95

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn sie verspätet eingelegt wird oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig. Der Disziplinarhof kann die Entscheidung auch dann aufheben, wenn er die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung dem Urteil vorbehalten will.

§ 96

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung der einleitenden Dienststelle oder, wenn diese Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann die Frist durch eine Verfügung, die gleichzeitig mit den Schriftstücken nach Absatz 1 zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

§ 97

(1) Nach Ablauf der Beantwortungsfrist werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 vor, so kann der Vorsitzende des Disziplinarhofs oder der Disziplinarhof durch Beschluß die Berufung als unzulässig verwerfen. Die Entscheidung ist zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt. § 95 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Wenn eine der Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 vorliegt, kann das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden des Disziplinarhofs oder durch Beschluß des Disziplinarhofs eingestellt werden. § 67 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 98

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so setzt der Vorsitzende des Disziplinarhofs Termin zur Verhandlung an.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinarkammer (§§ 68 bis 86) sinngemäß. Das angefochtene Urteil ist zu verlesen.

(3) Der Disziplinarhof kann die Berufung durch Urteil als unzulässig verwerfen oder in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er schwerwiegende Mängel des Verfahrens festgestellt hat oder eine weitere Aufklärung für erforderlich hält, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die zuständige Disziplinarkammer zurückverweisen. Der Disziplinarhof kann, wenn er in der Sache selbst entscheidet und nicht die Berufung als unbegründet zurückweist, das Urteil der Disziplinarkammer ändern oder aufheben.

7. Rechtskraft

§ 99

(1) Entscheidungen der Disziplinarkammern und der Vorsitzenden der Disziplinargerichte werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn ein zulässiges Rechtsmittel nicht eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder werden die eingelegten Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Disziplinarhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

8. Vorläufige Dienstenthebung

§ 100

(1) Die einleitende Dienststelle kann einen Geistlichen vorläufig des Dienstes entheben, wenn ein förmliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Wenn in dem Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, kann sie gleichzeitig oder später anordnen, daß ihm ein Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge (§ 8), höchstens aber die Hälfte einbehalten wird.

(2) Bei Geistlichen im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu $\frac{1}{3}$ des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird, wenn voraussichtlich auf

Entfernung aus dem Dienst oder bei Geistlichen im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden wird.

(3) Ist in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt, so ist dem Beschuldigten mindestens ein dem Betrag des Unterhaltsbeitrages gleichkommender Teil seiner Bezüge zu belassen.

§ 101

Die einleitende Dienststelle kann die Maßnahmen nach § 100 jederzeit wieder aufheben. Sie sind mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet. Ist in erster Instanz ein Freispruch erfolgt, so tritt die Maßnahme des § 100 mit Verkündung des Urteils außer Kraft.

§ 102

(1) Die nach § 100 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Wenn die einbehaltenen Beträge nicht nach Absatz 1 verfallen, sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Dienststelle es eingestellt hat. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können davon abgezogen werden.

Abschnitt VI

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

§ 103

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Disziplinarverfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden von der einleitenden Dienststelle, von dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter und nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Verwandten auf- und absteigender Linie und seinen Geschwistern. Wer erst nach dem Tode des Beschuldigten antragsberechtigt ist, kann den Antrag nur stellen, wenn er sich gleichzeitig verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie ihm auferlegt werden. Im übrigen hat der Antragsteller im Verfahren dieselben Befugnisse, die der Beschuldigte haben würde.

(3) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen.

§ 104

Der Wiederaufnahmeantrag muß auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor, wenn

1. auf eine Strafe erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,
2. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, und von denen der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das kirchengerichtliche Urteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. ein Mitglied des Disziplinargerichts sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
7. im Disziplinargericht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 105

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 104 Nr. 3 und 6 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

2. Verfahren

§ 106

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an das Disziplinargericht zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

§ 107

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 108

(1) Das Disziplinargericht verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Dienststelle zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 109

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat.

(3) Lautet das angefochtene Urteil nicht auf Amtsenthebung, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 15 und mit der Wiederaufnahmeverfügung die Maßnahmen nach § 100 zulässig.

§ 110

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen bringt der Vorsitzende des Disziplinargerichts die Sache zur Verhandlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten sinngemäß.

(2) Das Urteil kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) War in dem früheren Urteil auf Entfernung aus dem Amt, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des Urteils eine der Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 b oder c eingetreten ist.

(4) Wenn es die einleitende Dienststelle beantragt, kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Der Beschluß wird mit Zustimmung rechtskräftig.

§ 111

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Amtsenthebung, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt war, so wirken das neue Urteil oder der Beschluß nach § 110 Absatz 4 hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung des Beschuldigten so, wie wenn sie im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wären.

(2) Bezüge, auf die der Beschuldigte oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Der Beschuldigte ist verpflichtet, über die von ihm inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte der Beschuldigte nach dem neuen Urteil sein Amt nicht verloren, so erhält er nach Rechtskraft dieses Urteils, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Er ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie ein Geistlicher im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung des Beschuldigten verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

(4) Wird nach dem Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren gegen den Beschuldigten ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird.

§ 112

(1) Dem im wiederaufgenommenen Verfahren Freigesprochenen kann über die in § 111 Absatz 2 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die oberste Dienststelle der Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat, nach billigem Ermessen.

Abschnitt VII

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

§ 113

(1) Einen nach § 85 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinarkammer auf Antrag der einleitenden Dienststelle durch Beschluß ganz oder teilweise entziehen, wenn sich der Bestrafte durch sein Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer oder ein von ihm bestimmter Beisitzer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Dem Bestraften ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist dem Bestraften zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig, der endgültig durch Beschluß entscheidet.

Abschnitt VIII

Kosten

§ 114

(1) Die Kosten des Verfahrens können dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er zu einer Dienststrafe verurteilt wird. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren gegen einen Geistlichen im Ruhestand deshalb eingestellt wird, weil die einleitende Dienststelle oder das Disziplinargericht zwar ein Dienstvergehen für erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehaltes nicht für gerechtfertigt hält.

(2) Die einleitende Dienststelle kann dem Beschuldigten die Kosten des förmlichen Verfahrens auch dann ganz oder teilweise auferlegen, wenn sie das Verfahren einstellt oder eine Disziplinarverfügung erläßt.

(3) Nicht zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten für die Besetzung der Disziplinargerichte.

§ 115

Im Falle des Freispruchs wegen erwiesener Unschuld ist im Urteil zu bestimmen, daß dem Beschuldigten die Verteidigungskosten in einer vom Gericht festzusetzenden Höhe erstattet werden.

§ 116

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so können ihm die durch die Einlegung des Rechtsmittels entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Für die Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Absatz 1 sinngemäß für den Beschuldigten oder denjenigen, der nach dessen Tode an seiner Stelle den Antrag gestellt hat.

§ 117

(1) Kosten, die nicht dem Beschuldigten oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren dem sonstigen Antragsteller auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Dienststelle das Verfahren eingeleitet hat.

(2) Dieser Kirche können auch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten oder im Wiederaufnahmeverfahren des sonstigen Antragstellers (§ 103 Abs. 2) ganz oder

teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das Verfahren eingestellt wird, ohne daß dem Beschuldigten Kosten auferlegt werden. Soweit dem Beschuldigten notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen sind, das die einleitende Dienststelle erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, müssen sie der Kirche auferlegt werden.

§ 118

(1) Die Kosten, die der Beschuldigte oder im Wiedernahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Vorsitzenden des Disziplinarhofs zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

§ 119

(1) Die Kosten, die dem Beteiligten auferlegt sind, können ihm von seinen Dienstbezügen, seinem Wartegeld oder seinem Ruhegehalt abgezogen werden.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren ein sonstiger Antragsteller zu erstatten hat, fließen der Kirche zu, der sie erwachsen sind.

Abschnitt IX

Begnadigung

§ 120

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Dienststellen der Gliedkirchen können Dienststrafen im Gnadenwege mildern oder erlassen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland übt das Gnadenrecht aus, wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland entschieden hat, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Dienststelle, wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Gliedkirche entschieden hat.

Abschnitt X

Entziehung und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 121

(1) Einem ordinierten Geistlichen, der einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört, aber nicht Geistlicher im Sinne des § 1 ist, können die mit der Ordination erworbenen Rechte entzogen werden, wenn er die von ihm mit der Ordination übernommenen Pflichten verletzt hat.

(2) Für das Verfahren gilt diese Ordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach § 4 zuständige Dienststelle die Dienststelle der Kirche ist, der der Geistliche angehört oder in der er seinen Wohnsitz hat.

(3) Mit der Entziehung der mit der Ordination erworbenen Rechte treten die Rechtsfolgen des § 12 ein.

§ 122

(1) Ein Verzicht auf die mit der Ordination erworbenen Rechte bedarf der Annahme durch die oberste Dienststelle. Der Verzicht kann nur angenommen werden, wenn die Gründe für den Verzicht schriftlich niedergelegt und von dem Geistlichen durch seine Unterschrift anerkannt sind.

(2) Mit der Annahme des Verzichts treten die Rechtsfolgen der §§ 11 und 12 ein.

Teil B

Verfahren gegen Kirchenbeamte

§ 123

(1) Wenn ein Kirchenbeamter in oder außer dem Dienst

schuldhaft Pflichten verletzt, die er durch sein Amtsgelöbnis übernommen hat, kann gegen ihn wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz stattfinden.

(2) Die Bestimmungen des Teiles A dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 124

Kirchenbeamter ist, wer zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer Gliedkirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem kirchlichen Gemeinde- oder Synodalverband in einem Dienstverhältnis steht, das als Kirchenbeamtenverhältnis begründet worden ist.

§ 125

Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt bei den Disziplinargerichten an die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.

§ 126

Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht überlassen, dieses Gesetz auf Träger anderer kirchlicher Dienste auszuweiten.

§ 127

Dehnt eine Gliedkirche die Anwendung dieses Gesetzes auf Träger anderer kirchlicher Dienste als die der Pfarrer und Kirchenbeamten aus, so kann sie bestimmen, daß ein geistlicher Beisitzer durch einen Beisitzer des betreffenden Dienstes ersetzt wird.

§ 128

Bei Bestimmung der Reihenfolge der Stellvertreter (§ 61 Abs. 4) ist zu regeln, welcher geistliche Beisitzer im Falle der §§ 125 und 127 durch einen Kirchenbeamten oder durch einen anderen Beisitzer ersetzt wird.

§ 129

Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Disziplinarkammer für die höheren Beamten der Gliedkirchen zuständig ist.

Teil C

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 130

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrer im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Gesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 über den Wartestand sinngemäß anzuwenden.

§ 131

(1) Änderungen dieses Gesetzes bedürfen, soweit eine beteiligte Gliedkirche davon berührt wird, ihrer Zustimmung.

(2) Eine Gliedkirche kann nach Fühlungnahme mit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch gliedkirchliches Recht die Geltung des vorstehenden Gesetzes für ihren Bereich aufheben.

§ 132

(1) Dieses Gesetz tritt für die Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seiner Verkündung, für die beteiligten Gliedkirchen nach ihrem Recht in Kraft. Damit werden alle bisherigen Vorschriften, soweit sie diesem Gesetz widersprechen, hinfällig.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und, soweit das Disziplinargesetz das gliedkirchliche Recht als maßgebend bezeichnet oder nicht berührt, die Leitungen der Gliedkirchen erlassen die nötigen Überleitungs- und Durchführungsvorschriften.

Espelkamp, den 11. März 1955.

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
D. Dr. v o n D i e t z e.